15/SN-23/ME
359/SNME

WIRTSCHAFTSKAMMER

ÖSTERREICH

Wiedner Hauptstraße 63
A-1045 Wien
Telefon 0222/50105-DW
Telefax 0222/50206-250

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010 Wien

GESETZENTWURF
Zl. 23 -GE/19 95
Datum: 7. APR. 1995
Verteilt 11.4.95

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	Durchwahl	Datum
	Rp 37/95/MSt/PN	4296	29.03.95

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Meldegesetz 1991 (Meldegesetznovelle 1995) geändert wird, Begutachtungsverfahren

Mag Zimmermann

Im Nachhang übermittelt die Wirtschaftskammer Österreich 25 Kopien ihrer zu dem oben genannten Entwurf erstatteten, ergänzenden Stellungnahme mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme.

Wirtschaftskammer Österreich
Für den Generalsekretär:

iV

Dr. Paul Kupka

Anlage (25fach)

Nachrichtlich an:
alle Wirtschaftskammern
alle Bundessektionen
Sp-Abteilung, BW-Abteilung,
Wp-Abteilung, Fp-Abteilung,
Presseabteilung, Statistik,
Präsidialabteilung (27fach),
GS Stummvoll, RfW, FWV,
Präsidium des Nationalrats (25fach)

WIRTSCHAFTSKAMMER
ÖSTERREICH

Wiedner Hauptstraße 63
A-1045 Wien
Telefon 0222/50105-4296
Telefax 0222/50206-259

Bundesministerium für Inneres

Postfach 100
1014 Wien

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	Durchwahl	Datum
95.014/43-IV/11/95/GR	Rp 37/95/MSt/PN	4296	29-03-95

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Meldegesetz 1991 (Meldegesetznovelle 1995) geändert wird, Begutachtungsverfahren

Aufgrund einer verspätet eingelangten Rückmeldung im Rahmen des kammerinternen Begutachtungsverfahrens sieht sich die Wirtschaftskammer Österreich genötigt, ihre Stellungnahme vom 20.3.1995 zu ergänzen:

Gegen die im Entwurf vorgesehenen Bestimmungen wird, wie bereits mitgeteilt, kein Einwand erhoben, da diese dem Erfordernis der Neuregelung, das sich durch ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes ergeben hat, Rechnung tragen sollen. Die Wirtschaftskammer Österreich erlaubt sich aber mit Nachdruck darauf hinzuweisen, daß die beabsichtigte Novellierung des Meldegesetzes zum Anlaß genommen werden möge, bestehende und für die österreichischen Tourismusbetriebe belastende Bestimmungen des Meldegesetzes zu ändern. Diese Forderung betrifft folgende Regelungen bzw. Bereiche:

Zu § 5 Abs 3:
Das Meldegesetz 1991 sollte dahingehend geändert werden, daß auch bei Reisegruppen mit ausländischen Reiseteilnehmern der Meldepflicht genüge getan wird, wenn der Reiseleiter eine Sammelliste mit Namen und Staatsangehörigkeit der Teilnehmer vorlegt. Die aufwendige und nicht kontrollierbare Verpflichtung zur Auflistung der Art, Nummer und Ausstellungsbehörde des Reisedokumentes bei ausländischen Gästen, die mit der Novelle 1991 eingeführt wurde, sollte entfallen.

Zu § 10:
Was den Inhalt des Gästeblattes betrifft, sollte die Gelegenheit wahrgenommen werden, die Rubrik „Beruf" zu eliminieren. In der Praxis werden von den Hotelgästen bei dieser Gästeblattrubrik häufig entweder keine oder falsche Eintragungen vorgenommen. Bei ausländischen Gästen gibt es ein zusätzliches Problem, da ausländische Reisedokumente in der Regel keine Berufsangaben ent-

halten. Die Betriebsinhaber haben insbesondere bei Gruppenreisen große Schwierigkeiten, die Berufe der einzelnen Personen zu erfragen. Da selbst beim Meldezettel keine Berufsangabe verlangt wird, sollte auch im Gästeblatt jedenfalls darauf verzichtet werden.

Da in den Betrieben noch hohe Bestände von Gästebuchblättern aufliegen, wären eine Verlängerung der Übergangsfrist von 31.12.1996 auf 31.12.1997 erforderlich. Auch die handschriftliche Ergänzung von „Wohnsitz" in „Hauptwohnsitz" durch den Betriebsinhaber sollte zulässig sein, damit Restbestände aufgebraucht werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Leopold Maderthaner
Der Präsident

Dr. Günter Stummvoll
Der Generalsekretär